

In der Senatssitzung am 12. Mai 2026 beschlossene Fassung

ENTWURF (Stand 19.03.2026)

Dritte Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei

Vom

Aufgrund des § 26 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2025 (Brem.GBl. S. 554) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei vom 28. April 2020 (Brem.GBl. S. 295), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 12 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 12a Terminierung der Prüfungen“
 - b) Die Angabe zu § 17 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 17 (weggefallen)“
 - c) Die Angabe zu § 19 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit“
 - d) Nach der Angabe zu § 20 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 20a Vorlage von Nachweisen“
 - e) Die Angabe zu § 24 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„Bachelorprüfung, Bachelorgrad, Laufbahnprüfung“
 - f) Nach der Angabe zu § 24 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 24a Bachelorzeugnis“
2. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„Für die im Rahmen dieser Ausbildung abgelegte Bachelorprüfung gilt § 24 Absatz 3 entsprechend.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 wird durch den folgenden Satz 4 ersetzt:

„Die Art und Durchführung des Auswahlverfahrens regelt die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport in einem Erlass.“

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Über die Zulassung entscheidet die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden von der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport oder dem Magistrat der Stadt Bremerhaven unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Polizeikommissaranwärterinnen oder Polizeikommissaranwärtern ernannt. Während der Dauer des Vorbereitungsdienstes sind die Anwärterinnen und Anwärter Studierende an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung im Studiengang Polizeivollzugsdienst oder an der Polizeiakademie Niedersachsen im Studiengang Polizeivollzugsdienst.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Während des Studiums können die Polizei Bremen und die Ortpolizeibehörde Bremerhaven in Abstimmung mit der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport und der Hochschule für Öffentliche Verwaltung die Anwärterinnen und Anwärter zu polizeilichen Einsätzen heranziehen.“

c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Studierenden sind verpflichtet, mit ganzer Kraft das Erreichen des Studienzieles anzustreben. Hierzu haben sie im Rahmen der Anwesenheitspflicht die vorgeschriebenen Veranstaltungen zu besuchen und an den vorgesehenen Prüfungen zu den festgelegten Zeiten teilzunehmen.“

5. § 6 Absatz 3 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul stellt die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (Credits) versehenen Einheit dar. Es setzt sich aus Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Lehr- und Lernformen zusammen und wird in der Regel in einem oder zwei Semestern abgeschlossen.“

(4) Die Erfassung der von den Studierenden erbrachten Leistungen erfolgt mit Hilfe eines Leistungspunktesystems entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS). Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 180 Leistungspunkte. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden. Die Studienordnung legt die Anzahl der in jedem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte fest. Im Durchschnitt sollen 30 Leistungspunkte im Semester erworben werden. Leistungspunkte werden vergeben, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen wird.

(5) Das Studium endet mit

1. dem Bestehen der Bachelorprüfung (§ 24 Absatz 1),
 2. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung (§ 19 Absatz 5, § 20 Absatz 4) oder
 3. der Beendigung des Beamtenverhältnisses.“
6. § 7 Nummer 18 wird gestrichen.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ausbildungsbehörde ist die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport. Bei der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport werden hauptamtliche Ausbildungsbeauftragte bestellt.“
 - b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Ausbildungsstellen sind:

 1. die Direktion Einsatz bei der Polizei Bremen,
 2. die Direktion Kriminalpolizei/Landeskriminalamt der Polizei Bremen,
 3. die Schutz- und Kriminalpolizei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven,
 4. die Behörden des Polizeivollzugsdienstes anderer Länder, des Bundes, und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der mit der Europäischen Union assoziierten Staaten und des Vereinigten Königreichs und
 5. sonstige geeignete Stellen.“
 - c) Absatz 5 Satz 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Zuweisung im Rahmen eines Pflichtpraktikums zu einer Ausbildungsstelle erfolgt durch die Hochschule für Öffentliche Verwaltung im Einvernehmen mit der betroffenen Stelle. Dort wird das Pflichtpraktikum von einer Ausbilderin oder einem Ausbilder sowie von den an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung eingesetzten Einsatztrainerinnen und Einsatztrainern koordiniert.“

8. § 9 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung unterhält im Auftrag der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport ein Prüfungsamt, das vorbehaltlich der nachstehend geregelten Zuständigkeiten der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport für die verwaltungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen zuständig ist.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport richtet einen Prüfungsausschuss ein.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. eine von der Senatorin oder vom Senator für Inneres und Sport benannte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,“

bb) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Polizei der Polizei Bremen oder der Ortspolizeibehörde Bremerhaven als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „den Senator für Inneres und Sport“ durch die Angabe „die Senatorin oder den Senator für Inneres und Sport“ ersetzt.

10. § 11 Absatz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Feststellung und Entscheidung über das Vorliegen und die Folgen

a) einer Prüfungsversäumung oder eines Rücktritts von einer Prüfung gemäß § 22 Absatz 1,

b) einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs im Falle des § 22 Absatz 5,

c) eines Ordnungsverstoßes im Falle des § 22 Absatz 7,

d) von Mängeln im Prüfungsverfahren nach § 23 Absatz 1,

e) einer nicht fristgerechten Ablieferung der Bachelorarbeit gemäß § 16 Absatz 7,“

11. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Terminierung der Prüfungen

Modulprüfungen und praktische Prüfungen werden in der Regel in dem Semester oder im Anschluss an das Semester abgelegt, in welchem die Lehrveranstaltungen des Moduls oder des Teilmoduls enden, welches mit der Prüfung abgeschlossen wird. Fristen und Termine für die Ablegung der Prüfungen werden vom Prüfungsamt oder von einer vom Prüfungsamt damit beauftragten Stelle festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben. § 16 Absatz 7 bleibt unberührt.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „und räumlich“ gestrichen.
- b) § 13 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Prüferinnen und Prüfer sind in der Regel die Lehrenden, deren Lehrveranstaltung mit der Modulprüfung abgeschlossen wird.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „dem Senator für Inneres und Sport“ durch die Angabe „der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden und durch Aushang bekannt zu machenden Termin legt die oder der Studierende eine Bescheinigung der vorschlagenden Lehrkraft über das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss vor. Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt, weist die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport nach Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden ein Thema der Bachelorarbeit von Amts wegen zu.“

- c) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Die Bachelorarbeit ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Themas bei der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport abzugeben. Die Frist verlängert sich um die von der Hochschule für Öffentliche Verwaltung für Prüfungen und Erholungsurlaub bestimmten Zeiten. Die Abgabe kann auch mittels Hochladens auf einer Dateitransferplattform erfolgen, sofern die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport hierfür einen Zugang eröffnet. Die Frist ist gewahrt, wenn die Arbeit mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist übersandt oder innerhalb der Frist auf der Plattform hochgeladen wurde. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines triftigen, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grundes die Bearbeitungsdauer auf insgesamt höchstens vier Monate verlängern; vor der Entscheidung ist die Stellungnahme der Erstprüferin oder des Erstprüfers einzuholen. Wird eine Bachelorarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. Tritt ein triftiger Grund in den letzten drei Wochen vor Ablauf der

Frist ein, ist er unverzüglich schriftlich glaubhaft zu machen. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss die Frist angemessen verlängern. Die Gründe für die Fristverlängerung sowie deren Dauer sind aktenkundig zu machen. Wird eine Bachelorarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. Sollte für die nicht fristgerecht abgelieferte Bachelorarbeit unverzüglich ein triftiger Grund schriftlich glaubhaft gemacht werden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung.“

- d) In Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „der Senator für Inneres und Sport“ durch die Angabe „die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport“ ersetzt.

14. § 17 wird gestrichen.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 6 wird gestrichen.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
„§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit“
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Die Wiederholung einer Modulprüfung und der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses der zu wiederholenden Prüfung stattfinden. Die Fristen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängert werden.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „zwei“ die Angabe „Prüferinnen oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „oder eine praktische Prüfung in den Fällen des § 14 Absatz 8 mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ bewertet“ gestrichen.
- e) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:
„(7) Wird eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden, ist die Entscheidung der oder dem Studierenden schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Dabei ist anzugeben, in welchen Prüfungsbereichen keine ausreichenden Leistungen erbracht worden sind. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für das wiederholte Nichtbestehen einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit.“

17. § 20 wird durch den folgenden § 20 ersetzt:

„§ 20

Bewertung und Wiederholung von praktischen Prüfungen

(1) Eine praktische Prüfung nach § 14 Absatz 8 wird mit „erfolgreich teilgenommen“ oder „nicht erfolgreich teilgenommen“ bewertet. Prüferinnen und Prüfer sind in der Regel die Lehrenden, in deren Lehrveranstaltung die praktische Prüfung abgenommen wird, einschließlich der für die in § 8 Absatz 4 genannten Ausbildungsstellen handelnden Ausbilderinnen und Ausbilder. Wenn dienstlich erforderlich, kann die Prüfungsabnahme durch andere geeignete Prüfungspersonen erfolgen.

(2) Wird eine praktische Prüfung mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

(3) Die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Modul „Praktische Studien“ nach § 7 Nummer 10 erfolgt auf Vorschlag der Einsatztrainerinnen oder Einsatztrainer durch die Hochschule für Öffentliche Verwaltung. Nachweise werden erbracht durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme

1. an den fachpraktischen Studien und
2. an der Praxisphase bei der Polizei Bremen, Direktion Einsatz oder der Schutzpolizei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven.

Diese Nachweise müssen innerhalb eines Semesters erbracht werden.

(4) Im Fall der nicht erfolgreichen Teilnahme an praktischen Prüfungen im Fach Sport finden die für Modulprüfungen geltenden Regelungen des § 19 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 entsprechende Anwendung. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme an anderen praktischen Prüfungen kann die oder der Studierende die entsprechenden Teilbereiche des Moduls zum nächstmöglichen Zeitpunkt einmal wiederholen. Das Nähere regelt die Hochschule für Öffentliche Verwaltung in einer Studienordnung.

(5) Wird eine praktische Prüfung mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ bewertet, wird dies der oder dem Studierenden schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben; die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle der wiederholt nicht erfolgreichen Teilnahme gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden; Satz 1 gilt entsprechend. Das Studium endet in diesem Fall mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Feststellung der wiederholt nicht erfolgreichen Teilnahme an einer praktischen Prüfung im Fach Sport erfolgt im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Die Studienordnung kann vorsehen, dass den Studierenden freiwillige Prüfungsversuche als Freiversuche angeboten werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Freiversuch gilt als erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Prüfung. Wird an einem Freiversuch nicht erfolgreich teilgenommen, gilt dieser Versuch nicht als Teilnahme an einer Prüfung.“

18. Nach § 20 wird der folgende § 20a eingefügt:

„§ 20a

Vorlage von Nachweisen

Die Studienordnung kann vorsehen, dass Studierende einen aktuellen Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe sowie ein Rettungsschwimmabzeichen als Voraussetzung für die Zulassung zur Praxisphase (§ 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2) vorlegen müssen.“

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Im Falle der nicht regelmäßigen Teilnahme an vorgeschriebenen Veranstaltungen kann durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrkraft festgestellt werden, dass das Ziel im betroffenen Modul oder Studienfach nicht erreicht wurde. Die regelmäßige Teilnahme ist dann nicht mehr gegeben, wenn die oder der Studierende an mindestens einem Drittel der durchgeführten Veranstaltungen nicht teilgenommen hat.“

- c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Fehlt eine Studierende oder ein Studierender durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen im Verlauf eines praktischen Studienabschnittes oder Semesters länger als insgesamt 25 Arbeitstage der veranschlagten Lehrveranstaltungen oder hat sie oder er in einem Modul das Studienziel gemäß Absatz 1 nicht erreicht, so kann die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport nach Absprache mit der Hochschule für Öffentliche Verwaltung unter Beteiligung der jeweiligen Einstellungsbehörde die Wiederholung des gesamten Abschnitts oder der von Fehlzeiten betroffenen Semester anordnen.“

- d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die oder der Studierende durchläuft im Falle des Absatzes 2 den zu wiederholenden Abschnitt oder das zu wiederholende Semester mit den Studierenden des nächstfolgenden Einstellungstermins und muss mit diesen die Leistungsnachweise des zu wiederholenden Abschnitts oder Semesters erbringen. In besonders begründeten Fällen kann eine Einsteuerung in einen anderen als den nächstfolgenden Studienjahrgang erfolgen. Eine bestandene Bachelorarbeit muss nicht wiederholt werden.“

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Eine schriftliche Prüfungsleistung kann von der Hochschule für Öffentliche Verwaltung mittels geeigneter elektronischer Systeme zur Erkennung von Plagiaten auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

21. § 23 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag einer Person, die an der Prüfung teilgenommen hat, über das Vorliegen und die Folgen von Mängeln, die im Prüfungsverfahren unterlaufen sind. In Abhängigkeit von den Ursachen und den Folgen der Mängel kann er insbesondere die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile derselben durch einzelne oder alle Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer anordnen oder ermöglichen oder sonst geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel oder ihrer Folgen treffen.“

22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 24 Bachelorprüfung, Bachelorgrad, Laufbahnprüfung“

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind und die Module nach § 7 Nummer 5 (Professionalisierungsbereich) und Nummer 10 (Praktische Studien) erfolgreich abgeschlossen wurden.“

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die bestandene Bachelorprüfung wird auch als bestandene Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 durch die Senatorin oder den Senator für Inneres und Sport anerkannt.“

23. Nach § 24 wird der folgende § 24a eingefügt:

„§ 24a

Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende ein Zeugnis mit dem Gesamtergebnis der Bachelorprüfung, ausgestellt von der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Wer das Studium ohne Bestehen der Bachelorprüfung beendet, erhält darüber eine Bescheinigung von der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport. Das Zeugnis oder die Bescheinigung ist mit dem Dienstsiegel zu versehen. Eine Zweitausfertigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung ist der Beschäftigungsbehörde zur Aufnahme in die Personalakte zu übersenden.

(2) Das Zeugnis enthält:

1. die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“,
2. die Auflistung der absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten,

3. das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
4. das Diploma Supplement, welches von der Hochschule für Öffentliche Verwaltung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union ausgestellt wird, hierbei ist als Darstellung des nationalen Bildungssystems der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Zusätzlich weist das Zeugnis die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im jeweiligen Bachelorstudiengang vergebenen Gesamtnoten der Bachelorprüfung aus den vergangenen zwei Studienjahren erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenpunkte gemäß § 18 Absatz 1 ermittelt und in der ECTS-Einstufungstabelle dargestellt. Liegt innerhalb des Zweijahreszeitraums eine Gesamtzahl von weniger als 50 Absolventinnen oder Absolventen vor, sind weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.“

24. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „dem Senator für Inneres und Sport“ durch die Angabe „der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „beim Senator für Inneres und Sport“ durch die Angabe „bei der Senatorin oder bei dem Senator für Inneres und Sport“ ersetzt.

25. § 26 wird durch den folgenden § 26 ersetzt:

„§ 26

Zuständigkeit bei Widersprüchen

Widersprüche gegen Verwaltungsakte im Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Prüfungsamt einzulegen. Über die Abhilfe entscheidet die Stelle, deren Entscheidung Gegenstand des Widerspruchs ist. Wird dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen, so erlässt die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport den Widerspruchsbescheid.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen,

Der Senat

Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei

Begründung (Entwurf, Stand 19.03.2026)

I. Allgemeines

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei (BremPolAPV) bedarf einer Aktualisierung und in Teilen einer Präzisierung, die der Rechtssicherheit dient und ihre Anwendbarkeit erleichtert.

Ein Schwerpunkt der vorliegenden Änderungsverordnung ist die bereits bisher im Normtext angelegte Unterscheidung von Modulprüfungen in der Fachtheorie und praktischen Prüfungen, die daraus resultiert, dass an das (erstmalige) Nichtbestehen der praktischen Prüfungen zum Teil andere Rechtsfolgen geknüpft sind als an das Nichtbestehen von Modulprüfungen. Die bisherige Rechtslage barg insofern einen Interpretationsspielraum, als das Verwaltungsgericht Bremen in einem Fall die Auffassung vertrat, die BremPolAPV enthalte für praktische Prüfungen keine Begrenzung von Wiederholungsmöglichkeiten (VG Bremen, B. v. 7. März 2024, Az.: 7 V 62/24). Diese Einschätzung wurde zwar vom Oberverwaltungsgericht Bremen (OVG Bremen, B. v. 24. Juni 2024, Az.: 2 B 118/24) korrigiert, doch soll dies zum Anlass genommen werden, die Regelungen rechtsklarer zu fassen.

Weitere Regelungen enthalten notwendige Aktualisierungen in Bezug auf die Vorgaben zur Akkreditierung des Studiengangs Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV) und die Einführung einer Rechtsgrundlage für rechnergestützte Plagiatskontrollen. Zudem wird der Normtext zur besseren Anwendbarkeit in Teilen neu strukturiert.

Weitere Änderungen werden sich im Rahmen der anstehenden Reakkreditierung des Studiengangs Polizeivollzugsdienst ergeben.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2:

Der Normverweis wird aktualisiert.

Zu Nummer 3:

Es wird eine von der Senatorin/vom Senator personen- und geschlechtsunabhängige Formulierung aufgenommen. Zudem wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Zu Nummer 4:

Es wird eine von der Senatorin/vom Senator personen- und geschlechtsunabhängige Formulierung aufgenommen. Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Der neue Absatz 3 führt die Regelungen des bisherigen Absatz 1 Satz 3 und des § 21 Absatz 1 zusammen.

Zu Nummer 5:

Die Absätze 3 und 4 werden neu strukturiert und auf die Unterscheidung von Modulprüfungen und praktischen Prüfungen abgestimmt. In Absatz 5 werden die Normverweise aktualisiert.

Zu Nummer 6:

Mit der Streichung des Moduls R werden notwendige Änderungen des Curriculums ermöglicht.

Zu Nummer 7:

Es wird eine von der Senatorin/vom Senator personen- und geschlechtsunabhängige Formulierung aufgenommen.

Die weiteren Änderungen in Absatz 4 sind terminologischer Natur. Ferner soll damit ermöglicht werden, ein Wahlpraktikum auch im Vereinigten Königreich abzuleisten. Die Regelung in Absatz 5 ist auf Pflichtpraktika zugeschnitten, die bei der Polizei Bremen bzw. der Ortspolizeibehörde Bremerhaven abgeleistet werden. Bei Wahlpraktika ist die Regelung unzweckmäßig. Das soll klargestellt werden.

Zu Nummer 8:

Es wird eine von der Senatorin/vom Senator personen- und geschlechtsunabhängige Formulierung aufgenommen.

Zu Nummer 9:

Es wird eine von der Senatorin/vom Senator personen- und geschlechtsunabhängige Formulierung aufgenommen. Die Funktion der oder des stellvertretenden Vorsitzenden soll künftig von einem ordentlichen Mitglied des Prüfungsausschusses wahrgenommen werden. Die Vertretungsregelung des § 10 Absatz 1 Satz 2 erstreckt sich künftig nur auf die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss, nicht auf die Stellvertretungsfunktion.

Zu Nummer 10:

Ein Normenverweis wird angepasst, Aufzählungen werden mit Kommata versehen.

Zu Nummer 11:

Die Änderung dient der Festschreibung einer seit jeher geübten Praxis im Hinblick auf Zeitraum und Bekanntgabe von Prüfungsterminen.

Zu Nummer 12:

Durch Buchstabe a) wird eine überflüssige Bedingung gestrichen. Die durch Buchstabe b) gestrichene Regelung über die Prüferinnen und Prüfer bei Pflichtpraktika wird nun im Zusammenhang mit praktischen Prüfungen in § 20 Absatz 1 Satz 2 aufgenommen.

Zu Nummer 13:

Es wird eine von der Senatorin/vom Senator personen- und geschlechtsunabhängige Formulierung aufgenommen. Die Pflicht zur Zuordnung von Bachelorthemen zu Modulen wurde ursprünglich im Zusammenhang mit der mündlichen Bachelorprüfung eingeführt und ist seit der Abschaffung dieser mündlichen Prüfung (durch Verordnung vom 27. Juni 2017, Brem.GBl. S. 323) ohne Funktion. Es soll zukünftig möglich sein, die Bachelorarbeit durch Hochladen über einen zugeschickten Link auf eine Dateitransferplattform abzugeben. Der Link ist nur innerhalb der Abgabefrist gültig, sodass eine verspätete Abgabe nicht möglich ist.

Zu Nummer 14:

Die Regelungen über das Bestehen der Bachelorprüfung und dessen Folgen werden in § 24 zusammengefasst. Der bisherige § 17 ist nun § 24 Absatz 3.

Zu Nummer 15:

Die Regelungen über das Bestehen der Bachelorprüfung werden nun in § 24 zusammengefasst. § 24 Absatz 1 erfüllt nun die Funktion des bisherigen § 18 Absatz 5 Satz 3.

Die Vorschrift über die ECTS-Bewertungsskala ist überholt. Stattdessen wird die ECTS-Einstufungstabelle eingeführt, die in § 24a Abs. 2 S. 2 ff. geregelt ist.

Zu Nummer 16:

Die Änderungen in § 19 sind zum einen Folge der Unterscheidung von Modulprüfungen und praktischen Prüfungen (Buchstaben a) und d)). § 19 ist nunmehr unmittelbar nur auf Modulprüfungen und die Bachelorarbeit zugeschnitten, während die entsprechenden Regelungen für praktische Prüfungen in § 20 zusammengefasst werden. Aus dem Grund wurde die Überschrift angepasst.

Ferner wird der Wiederholungszeitraum für Modulprüfungen auf drei Monate verlängert (Buchstabe b), weil die bisherigen zwei Monate bei der hohen Zahl von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen nicht regelhaft eingehalten werden können.

Buchstabe c) fügt eine geschlechtergerechte Korrektur ein.

Durch Buchstabe e) wird der bisherige § 26 neu gefasst. Dieser bringt zum Ausdruck, dass nur die Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses einen Verwaltungsakt darstellt; alle anderen Fälle der Mitteilung eines Prüfungsergebnisses sind hingegen nur unselbständige, nicht gesondert anfechtbare Verfahrenshandlungen im Sinne des § 44a VwGO.

Zu Nummer 17:

Die Änderungen des § 20 dienen in erster Linie der klareren normativen Unterscheidung von Modulprüfungen und praktischen Prüfungen. Während für Modulprüfungen die Prüfeigenschaft in § 13 Absatz 4, die Bewertung in § 18 und die Wiederholung in § 19 geregelt sind, fasst § 20 diese Gegenstände für praktische Prüfungen zusammen.

So wird die Prüfeigenschaft für praktische Prüfungen geregelt und die einmalige Wiederholungsmöglichkeit nun normenklar festgeschrieben.

Es wird verdeutlicht, dass die im Modul „Praktische Studien“ geforderten Prüfungsleistungen – erfolgreiche Teilnahme an den fachpraktischen Studien und an der

Praxisphase – aufeinander bezogen sind und eine Einheit bilden. Nur zur Klarstellung – weil die bisherige Regelung auch anders interpretiert werden konnte – wird festgeschrieben, dass die geforderten Nachweise kumulativ erbracht werden müssen. Schließlich wird explizit geregelt, dass diese Nachweise innerhalb eines Semesters erbracht werden müssen. Damit sollen bisherige Zweifel, ob § 19 Absatz 4 – Wiederholung nur der nicht bestandenen Prüfungsleistungen – auch auf das Modul Praktische Studien anwendbar ist, beseitigt werden. Diese Regelung gilt kraft ausdrücklichen Verweises in § 20 Absatz 4 (bisher: Absatz 3) nur für die praktischen Prüfungen im Fach Sport. Auf das Modul „Praktische Studien“ kann das schon aus Gründen der Fürsorgepflicht nicht erstreckt werden. Auch im Falle der Wiederholung des Moduls muss die erfolgreiche Teilnahme an den Trainings, welche allein die Prognose der Praxistauglichkeit rechtfertigt, Voraussetzung für die Zulassung zur Praxisphase bleiben.

Absatz 6 dient zum einen der Vereinheitlichung der Terminologie (Absatz 5). Zunächst wird die bisher in § 19 getroffene Regelung in § 20 integriert. Die Neuregelung der Bekanntgabe bei endgültigem Nichtbestehen der Bachelorprüfung (§ 19 Absatz 7) wird auf die praktischen Prüfungen erstreckt. Zu Zwecken der internen Verfahrenskontrolle wird bei endgültig nicht bestandenen Sportprüfungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beteiligt. Das Benehmen erfordert kein Einvernehmen, sondern nur informatorische Beteiligung.

Schließlich ermöglicht die Einführung des neuen Absatz 6 Freiversuche bei praktischen Prüfungen. Das entspricht auch den Regelungen, die für die Polizeiausbildung anderer Länder gelten. Damit soll die Motivation zur frühzeitigen Prüfungsteilnahme erhöht und dem Phänomen der Prüfungsverweigerung durch „Flucht in die Krankenschreibung“ vorgebeugt werden.

Zu Nummer 18:

Die Regelung dient aus Gründen der Rechtssicherheit nur der Klarstellung einer bereits jetzt gültigen Regelung in der Studienordnung.

Zu Nummer 19:

Die bisher in § 21 Absatz 1 getroffene Regelung ist jetzt in § 3 Absatz 3 enthalten und kann an dieser Stelle gestrichen werden (Buchstabe a). Die weiteren Änderungen enthalten Folgeänderungen.

In Buchstabe d) wird ferner die Möglichkeit eröffnet, Studierende, die krankheitsbedingt mehr als 25 Fehltage aufweisen, mehr als nur ein Semester zurückzustufen. Das ist in Fällen eines langwierigen Heilungsprozesses aus Gründen der Fürsorgepflicht angezeigt, in denen absehbar ist, dass die praktischen Prüfungen des zu wiederholenden Semesters die körperliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Person noch übersteigen werden.

Zu Nummer 20:

Die Regelung stellt klar, dass digitale Plagiatskontrollen durch die HfÖV vorgenommen werden können. Das entspricht ihrer Aufgabe, die Einhaltung wissenschaftlicher Standards zu gewährleisten. Die HfÖV trägt für die datenschutzkonforme Nutzung entsprechender elektronischer Systeme Sorge.

Zu Nummer 21:

Die Neufassung des § 23 Absatz 1 soll dem Prüfungsausschuss ermöglichen, auf mögliche Prüfungsmängel adäquat zu reagieren. So kann es unangemessen sein, die

Studierenden auf eine Wiederholung einer Prüfung zu verpflichten, wenn etwa organisatorische Defizite vorlagen, die im Verantwortungsbereich der Hochschule lagen. In einem solchen Fall könnte die Entscheidung des Prüfungsausschusses auch darin bestehen, den Studierenden freizustellen, ob sie die Prüfung wiederholen wollen oder nicht. Es wird eine von der Senatorin/vom Senator personen- und geschlechtsunabhängige Formulierung aufgenommen.

Zu Nummer 22:

In § 24 werden die Regelungen über die bestandene Bachelorprüfung (Voraussetzungen und Wirkungen) zusammengefasst.

Absatz 1 formuliert die bisher in § 18 Abs. 5 Satz 3 enthaltenen Bestehensbedingungen unter Berücksichtigung der nunmehr konsequent durchgehaltenen Unterscheidung von Modulprüfungen und praktischen Prüfungen.

Der neue Absatz 3 entspricht überwiegend dem bisherigen § 17. Es wird eine von der Senatorin/vom Senator personen- und geschlechtsunabhängige Formulierung aufgenommen.

Zu Nummer 23:

§ 24a fasst alle Regelungen über das Bachelorzeugnis zusammen.

Absatz 1 entspricht überwiegend dem bisherigen § 24 Absatz 1. Es wird eine von der Senatorin/vom Senator personen- und geschlechtsunabhängige Formulierung aufgenommen.

Absatz 2 entspricht überwiegend dem bisherigen § 24 Absatz 3, präzisiert aber hinsichtlich des Diploma Supplements die heranzuziehende Fassung in gleicher Weise wie die Allgemeinen Teile der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen und der Hochschule Bremerhaven.

§ 24a Absatz 2 Satz 2 ff. führt an Stelle der bisherigen ECTS-Bewertungsskala (bisheriger § 18 Absatz 6) die ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden der Hochschulrektorenkonferenz ein.

Zu Nummer 24:

Es wird eine von der Senatorin/vom Senator personen- und geschlechtsunabhängige Formulierung aufgenommen.

Zu Nummer 25:

§ 26 regelt Frist und Form des Widerspruchs gegen Verwaltungsakte im Prüfungsverfahren, die Zuständigkeit für die Abhilfeentscheidung sowie für den Erlass des Widerspruchsbescheids. Die Regelung präjudiziert nicht, welche Entscheidungen in Prüfungsverfahren Verwaltungsakte sind, sondern impliziert vielmehr, dass es auch Entscheidungen geben kann, die nicht diese Rechtsqualität aufweisen, wie z.B. die Mitteilung des Bestehens einer Prüfung und die erzielte Note (vgl. auch die Begründung zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe e).

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.